

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 29

Artikel: Das preussische Militär-Medizinalwesen in Schleswig

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommandanten einging: „Niemand zurückgeblieben, alles in Ordnung!“ was für die gute Disziplin, die Ausdauer und den guten Geist der Truppen das beste Zeugniß ablegt.

(Fortsetzung folgt.)

Das preussische Militär-Medizinalwesen in Schleswig.

Wir werden unseren Lesern einige in der „Allgemeinen Militärzeitung“ erschienene Artikel über diesen Gegenstand in diesen Blättern bringen.

Wir thun dies, um zu zeigen, mit welcher Hingebung und Aufopferung die Militärärzte sowohl, als die militärisch organisirten Krankenwärter ihre Aufgabe lösten, und welcher kleiner Theil die Privathilfe für sich in Anspruch nahm, obschon wiederholt auf die große Trommel der cosmopolitischen Philantropie in Genf geschlagen wird.

Privathilfe auf das Schlachtfeld zu bringen, ist eine Unmöglichkeit; da darf nur ein Befehl seine Geltung haben, alles muß sich den Anordnungen des Einen fügen. Später jedoch in den Lazarethen kann diese Privatunterstützung helfen, und so lange Krieg geführt worden ist, hat es auch immer edle Menschen gegeben, die in aller Stille sich des armen Kranken oder verwundeten Kriegers angenommen haben.

Denken wir nur an das Jahr 1856 zurück, als ein Krieg uns drohte, brauchte es da eine Anregung, um für Versorgung der Vaterlandsvertheidiger Anordnungen zu treffen? Gewiß nein. Jedermann drängte sich zur Arbeit, jedermann wollte helfen und hätte auch geholfen, wäre es zum Schlagen gekommen. Und diese reiche Hilfe wird uns niemals fehlen, von anderen haben wir auch dafür nichts zu erwarten.

I.

Die Pflege verwundeter Krieger ist durch die „Erinnerung an Solferino“ und seit der internationalen Konferenz in Genf mehr denn je eine öffentliche Angelegenheit geworden. Seit Beginn des Feldzuges in Schleswig bildet sie das ständige Thema der Tagespresse. Den Verwundeten erwächst mancher Nutzen daraus, — und dies ist die Hauptsache. Das amtliche Militär-Medizinalwesen hat allerdings vorerst einen harten Stand gegenüber all den berufenen und unberufenen Kritikern, welche austauschen, und dem buntesten Gemische von Dichtung und Wahrheit in den Zeitungsnotizen. Aber das schadet nichts, weil es das Streben nach Vervollkommnung anregt und unterhält.

An den Mittheilungen der Tagespresse über das Loos der Verwundeten von Deversee hatte die Phantasie einen starken Antheil. Sie weckten die Besorgniß, daß es auch in diesem Kriege einem Dunant nicht an Stoff fehlen werde zu Nachbildern der Hilfslosigkeit und Noth, wie sie in der That die düstere Rehrseite so mancher glänzenden Waffenthat gebildet haben. Die öffentliche Meinung hat die Verabschiedung des General=Stabsarztes der österreichischen Armee, weil sie dem Siege bei Deversee so schnell folgte, als eine Zumessung von Schuld aufgefaßt. Fand eine solche statt, so möchte es zweifelhaft sein, ob sie an die rechte Adresse gelangte. Kann das ärztliche Element für mangelhafte Leistungen des Kriegsheilendienstes verantwortlich gemacht werden, wenn sein Einfluß auf Einrichtung und Leitung desselben so beschränkt ist, wie in der österreichischen und mancher anderen Armee?

In Preußen hat ein neues „Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde“ unter dem 17. April 1863 die königliche Sanction erhalten. Der Feldzug in Schleswig ist für dasselbe die erste praktische Probe geworden. Bei allen Kombinationen verschiedener Elemente zu einem besonderen Zwecke muß, um die Zweckerreichung zu sichern, dasjenige Element leiten und befehlen, dessen eigentlicher Beruf den Zweck deckt. Dieser Grundsatz erscheint in dem neuen preussischen Reglement verkörpert. Die einzelnen Feldlazarethe stehen — im militärischen Sinne des Wortes — unter dem Befehle ihrer „Chefärzte“. Die Frage, wie sich diese Maßregel in der Praxis bewähre, ist nicht bloß für die preussische Armee von Interesse. Von vornherein schien es freilich bedenklich, daß neben der neuen Organisation für den Krieg die alte Organisation des Lazarethwesens im Frieden beibehalten wurde. In welcher Schule sollten sich denn die Chefärzte für den Krieg bilden, und woher sollte denn der Maßstab für die Wahl der rechten Persönlichkeiten für jene wichtige Feldstellung genommen werden? Noch auffallender aber war es, daß beim Beginne des Feldzuges zwar das vom Prinzen Friedrich Carl befehligte Korps von einem „Generalarzte“ begleitet, bei dem Armee=Oberkommando jedoch neben dem „Armee=Intendanten“ eine ärztliche Spitze nicht ernannt wurde. Dies hieß offenbar, dem neuen Reglemente vorweg die praktische Spitze abbrechen. Die reglementarische Stellung der Chefärzte der einzelnen Lazarethe schließt die Verantwortlichkeit des ärztlichen Elementes für die Leistungen des Sanitätsdienstes in sich; die einheitliche Leitung, welche für den praktischen Erfolg von größter Bedeutung ist, befindet sich dagegen in Folge der erwähnten Unterlassung thatsächlich in der Hand eines anderen Elementes, nämlich des administrativen. Auch in der preussischen Armee ist somit die Durchführung des oben gedachten Grundsatzes auf halbem Wege stehen geblieben. Es wird nach dem Feldzuge schwer sein, zu ermitteln, wo die Ursache bemerkbar gewordener Mängel liegt, — in dem neuen Reglement oder in der halben Verwirklichung jenes Grundsatzes.

Deffenungeachtet steht nach den in Schleswig ge-

machten Erfahrungen bereits fest, daß die Armeeverwaltung durch den Erlaß des neuen Reglements über die Krankenpflege im Felde sich ein Verdienst erworben hat, welches sich den durch die Bewaffnung der Armee erzielten Triumpfen würdig anreihet. Wir betonen dies, weil die Tagespresse, selbst die konservativste preussische, theils ganz mit Stillschweigen darüber hinweggegangen ist, theils sogar zur entgegengesetzten Ansicht Veranlassung geboten hat. Alarmirende Notizen über das Loos der Verwundeten wurden zwar an die Berichte über preussische Gefechte nicht gerade geknüpft; allein manche Aeußerungen der Tagespresse über die Thätigkeit einiger Elemente der großartigen privaten Hülfe, welche sich während des Feldzuges entwickelte, lassen den Werth der preussischen Sanitätseinrichtungen für den Krieg in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen.

Bekanntlich hat sich Mitte Februar d. J., im Anschlusse an das Genfer Konferenzprogramm, ein Centraalkomitee für Preußen konstituiert. Es zählt neben Männern aus den höchsten Kreisen der Gesellschaft namhafte Civilärzte (G. R. Dr. Housselle und Langenbeck) und hochgestellte Militärärzte (Generalarzt Dr. Köppler und Ober-Stabsarzt Dr. Wendt) zu seinen Mitgliedern und erfreut sich einer besondern Vertrauensstellung zur Staatsregierung.

Wenn, wie die Tagespresse verkündete, dieses Komitee Anlaß fand, seine erste Sorge auf die Beschaffung von Drathschienen und Resektionsinstrumenten zu richten, damit die preussischen Feldärzte nicht weiter genöthigt seien, die zerschossenen Glieder der Soldaten in veralteter Weise mit Papppe zu schienen oder abzuschneiden, weil ihnen die Instrumente zu jener konservirenden Operation der Neuzeit fehlten, bei welcher nur Stücke der verletzten Knochen ausgeschnitten werden, um Leben und Glieder zu erhalten, — wenn dasselbe Komitee Ursache hatte, so wichtige Hülfsmittel der neueren Chirurgie, wie Chloroform und Gyps, nach dem Kriegsschauplatze zu senden, um dem Mangel daran in den preussischen Feldlazarethen abzuwehren, so lag für die öffentliche Meinung nichts näher als der Schluß, das preussische Militär-Medizinalwesen sei von der neueren chirurgischen Wissenschaft und Kunst ziemlich unberührt geblieben, und das preussische Kriegsministerium sei durch die technischen Elemente in jener Kommission, deren Vorschläge dem eben erwähnten neuen Reglement und namentlich der darin vorgeschriebenen Ausrüstung der Feldlazarethe zu Grunde liegen, übel beraten worden. Mitte April wurde plötzlich der berühmte Professor der Berliner chirurgischen Klinik, G. R. Dr. Langenbeck, als Generalarzt nach Schleswig gesendet. Sehr natürlich erschien diese Ernennung als eine Bestätigung jenes Schlusses, und es bedurfte kaum noch der Illustration, mit welcher die Tagespresse dieselbe begleitet hat, um die vorausgegangenen Leistungen des preussischen Sanitätsdienstes auf dem Kriegstheater in das zweifelhafteste Licht zu stellen.

Und doch ist jener Schluß unrichtig. Die Geschäftigkeit des Centraalkomitees und die Notizen darüber in der Tagespresse haben die öffentliche Meinung

irregeleitet — selbstverständlich nicht absichtlich, aber thatsächlich. Ein Blick in das Reglement von 1863 lehrt, daß die preussischen Feldlazarethe mit allen jenen Hülfsmitteln der neueren Chirurgie, deren Mangel das Komitee schleunig abhelfen zu müssen glaubte, etatsmäßig ausgestattet sind. Das Reglement repräsentirt in technischer Beziehung vollkommen den neuesten Standpunkt der Wissenschaft und Kunst und die Feldlazarethe für Schleswig sind genau nach Vorschrift desselben ausgerüstet worden. Der Irrthum des Komitees ist um so auffallender, weil eines seiner militärärztlichen Mitglieder sogar zu der Kommission gehört hat, auf deren Vorschläge das neue Reglement beruht. Das Komitee muß im Eifer für den schönen Zweck die fraglichen Beschlüsse gefaßt haben in Sitzungen, denen die reglementskundigen Techniker nicht beiwohnten. Um so erfreulicher und zweckentsprechender hat sich die spätere Thätigkeit dieses Komitees gestaltet. Wir kommen darauf zurück.

Was die plötzliche Mission Langenbecks nach dem Kriegsschauplatze betrifft, so gibt es wohl keinen preussischen Militärarzt, der nicht an und für sich erfreut wäre, einen so ausgezeichneten Fachgenossen in Uniform zu sehen. Die Art jedoch, wie die Ernennung desselben zum Generalarzt von der Tagespresse notifizirt und gedeutet wurde, scheint namentlich die Aerzte des Armeekorps in Schleswig sehr verstimmt zu haben, obwohl etwa die Hälfte derselben aus Civilärzten besteht, die erst bei der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse zum Dienste in der Armee herangezogen wurden. Die Mission Langenbecks wurde von der Tagespresse in Parallele gebracht mit ähnlichen Vorgängen während der Kriege vor 50 Jahren. Es kann den heutigen Aerzten der preussischen Armee, welche, die etatsmäßigen sowohl wie die temporären, Männer von universitärer Bildung sind, gewiß nicht behagen, daß man sie in eine Linie bringt mit Vorgängern, welche bei besonderen Anlässen unter besondere wissenschaftliche Curatel zu stellen einst nöthig gewesen sein mag. Auf dem Kriegsschauplatze erzählt man sich von den wunderlichsten Motiven zu der plötzlichen Sendung Langenbecks. Ein badeärztlicher Tourist, sagt man z. B., sei von dem ungewohnten Anblicke der Amputirten so ergriffen worden, daß er eiligst nach Berlin reiste, um die Sendung Langenbecks behufs Inhibirung des verstümmelnden Treibens der Feldärzte durchzusetzen. Alle jene Gerüchte sind gewiß grundlos. Der Chef des preussischen Militär-Medizinalwesens, Dr. Grimm, ein anerkannt tüchtiger Chirurg und geschickter Operateur, hatte eben erst die Feldlazarethe in Schleswig inspizirt. Aus seinen Berichten war den höchsten Behörden jedenfalls bekannt, daß das Handeln der preussischen Feldärzte durchaus auf den Grundsätzen der neueren konservirenden Chirurgie beruhte. Die namentlich durch Gelenkresektionen bereits erzielten schönen Resultate konnten ihm nicht entgangen sein. Hätte die Tagespresse sich darauf beschränkt, einfach die königliche Ordre mitzutheilen, durch welche Langenbecks Ernennung erfolgt ist, so wäre jede Mißdeutung verhütet worden. Der berühmte Chi-

rurg ist „für die Dauer des Krieges“ als „konsultirender Chirurg“ nach Schleswig gesendet — ein Beweis mehr von der persönlichen Huld, mit welcher der Kriegsherr seine Armee begleitet, eine Art königlicher Aufmerksamkeit für letztere, welche für Niemand verlegend sein kann. Auch andere namhafte Civil-Chirurgen haben bekanntlich schon vorher auf dem Kriegsschauplatz freiwillig mitgewirkt. Von allen Seiten wird namentlich die mit großer persönlicher Liebenswürdigkeit gepaarte nützliche Thätigkeit des Kieler Professors Esmarck gerühmt. Der Geh.-Rath Langenbeck soll die Uniformirung für seine Mission gewünscht haben, um sich freier auf dem Kriegsschauplatz bewegen zu können — gewiß sehr zweckmäßig. Mit der geschäftlichen Leitung des Sanitätsdienstes daselbst sich zu befassen, ist wohl nie seine Absicht gewesen; dieselbe befindet sich denn auch nach wie vor in der Hand des Generalarztes Dr. Berger.

(Fortsetzung folgt.)

Notizen aus dem Bundesrathhaus.

Bern, 9. Juli 1864. Der Bundesrath brachte den Vorschlag eines Beschlusses für die Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge, wonach dieselben für die Zukunft vom Bunde dann unterstützt werden sollten, wenn deren Dauer um drei Tage der gesetzlichen Wiederholungskurse verlängert, die Leitung unter einen vom Bundesrath zu bestellenden Stab gestellt würde, und zwar so, daß die Reihe alle zehn Jahre an jede Truppenabtheilung kommen würde. Folgendes sind die Anträge der Kommission des Nationalrathes:

A. Leitende Gesichtspunkte.

1. Es wird vorausgesetzt, daß bezüglich auf die eidgen. Truppenzusammenzüge das in neuerer Zeit angenommene System von größern divisionsweisen Besammlungen, die von zwei zu zwei Jahren stattfinden, aufrecht erhalten werde.

2. Die kantonalen Truppenzusammenzüge sollen bei dieser Voraussetzung die Lücke ausfüllen, welche zwischen den bataillonsweisen Wiederholungskursen der Infanterie und jenen größern Truppenübungen besteht, ähnlich wie bei den Spezialwaffen die Brigadeübungen jetzt schon mit den ordentlichen Wiederholungskursen verbunden werden.

3. Diese kantonalen Zusammenzüge sollen keine neue Zuschaltung in die gesetzliche Unterrichtszeit der Infanterie enthalten, sondern da wo sie stattfinden lediglich die ordentlichen Wiederholungskurse vertreten, unbeschadet jedoch dem für diese gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht und insbesondere für die Schießübungen. Zeitzufügungen finden deshalb in der Regel nicht statt und werden von dem Bunde nicht zur Bedingung gemacht.

4. Obligatorisch sind diese Zusammenzüge nicht, sondern der freien Entschliebung und Verständigung der Kantone anheimgestellt. Der Bund wird solche aber fördern dadurch, daß er die den Kantonen im Vergleiche zu einem ordentlichen Wiederholungskurse erwachsenden Mehrkosten vergütet.

5. Zu den zu vergütenden Mehrkosten werden gerechnet:

- a. Diejenigen, welche die allfällige größere Reise der Truppen veranlaßt.
- b. Diejenigen für allfälligen Mehrverbrauch an Munition.
- c. Diejenigen für Vergütung von Feldschaden.

6. Die Bedingungen, unter welchen der Bund die Mehrkosten vergütet, sind folgende:

- a. Der Zusammenzug muß mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade von drei Bataillonen betragen.
- b. Das Programm des Zusammenzuges mit dem Instruktionsplan ist dem eidg. Militärdepartement zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage soll in der Regel mit der Einsendung der Jahres-Instruktionspläne geschehen.
- c. Das Kommando und die höhere Leitung des Zusammenzuges muß vom Bundesrath zu bezeichnenden Offizieren des eidg. Stabes übertragen werden, die in Sold und Verpflegung der Eidgenossenschaft stehen.

7. Der Bund soll darauf halten, den Infanteriezusammenzügen so viel wie thunlich, Spezialwaffen, die zu ordentlichen Wiederholungskursen besammelt werden, zuzuthellen.

8. Das Maß, bis zu welchem kantonale Truppenzusammenzüge vom Bunde alljährlich zu unterstützen sind, soll bis auf $\frac{1}{6}$ des Infanteriebestandes des Auszuges und der Reserve gehen dürfen, und es ist dabei eine Reihenordnung in der Art zu befolgen, daß so viel wie möglich die Kontingente aller Kantone an die Reihe kommen.

9. Es sei, bevor zur Claffung eines Gesetzes geschritten wird, der Weg der Erfahrung zu betreten und zu diesem Zwecke zur Förderung und Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge nach den oben ange deuteten Gesichtspunkten vor der Hand bloß einzelne Jahreskredite zu ertheilen.

B. Anträge.

1. Als Kredit für das Jahr 1864 wird beantragt:

Eine Summe von Fr. 4000 für den projektirten Zusammenzug von St. Gallen.

Eine Summe von Fr. 8000 für allfällige weitere Zusammenzüge ähnlicher Art, die dieses Jahr stattfinden.

2. Für das Jahr 1865 sei der Bundesrath einzuladen, einen entsprechenden Ansaß in den Boranschlag für jenes Jahr aufzunehmen und solchen durch nähere Nachweise und Berechnungen angemessen zu begründen.